

---

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
22. Dezember 2004

---

**Resolution 1580 (2004)****verabschiedet auf der 5107. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 22. Dezember 2004**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1216 (1998) vom 21. Dezember 1998 und 1233 (1999) vom 6. April 1999 sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 2. November 2004 (S/PRST/2004/41),

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in Guinea-Bissau, insbesondere die Militärmeuterei am 6. Oktober 2004, die zur Tötung des Generalstabschefs, General Veríssimo Correia Seabra, und des Sprechers der Streitkräfte, Oberst Domingos de Barros, führte und die seit der Einsetzung der neuen Regierung nach den Parlamentswahlen im März 2004 erzielten Fortschritte gefährdet hat,

*betonend,* dass solche Entwicklungen zeigen, wie fragil der gegenwärtige Übergangsprozess und die nationalen politischen Institutionen sind, und *im Bewusstsein* der dadurch entstehenden Risiken für den Abschluss des Übergangsprozesses,

*mit Besorgnis feststellend,* dass wiederholte Instabilität und Unruhen die Bemühungen um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung bedrohen und das Vertrauen der bilateralen Partner und der internationalen Gemeinschaft untergraben können,

*unterstreichend,* dass die Regierung Guinea-Bissaus und die nationalen Behörden in ihrer Entschlossenheit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung der Straflosigkeit nicht nachlassen dürfen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNOGBIS) vom 15. Dezember 2004 (S/2004/969) und der darin enthaltenen Empfehlungen,

*in Bekräftigung* seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt,* das Mandat des UNOGBIS als besondere politische Mission um ein Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
2. *beschließt außerdem,* das Mandat des UNOGBIS abzuändern und ihm folgende Aufgaben zu übertragen:

- a) alle Anstrengungen zur Verstärkung des politischen Dialogs, zur Förderung der nationalen Aussöhnung und zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu unterstützen;
- b) die Anstrengungen aller nationalen Interessenträger zu unterstützen, die unternommen werden, um die vollständige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Normalität zu gewährleisten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta für den politischen Übergang vom 28. September 2003, namentlich durch die Abhaltung freier und transparenter Präsidentschaftswahlen;
- c) diese Wahlen in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern zu unterstützen;
- d) bei der Stärkung der nationalen Mechanismen zur Konfliktprävention während des verbleibenden Übergangszeitraums und darüber hinaus behilflich zu sein;
- e) die Anstrengungen des Landes zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Entwicklung stabiler Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär, und zur Gewinnung internationaler Unterstützung für diese Anstrengungen zu fördern und zu unterstützen;
- f) die Regierung zu ermutigen, das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vollinhaltlich durchzuführen;
- g) mit dem Residierenden Koordinator und dem Landesteam der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten, um internationale Finanzhilfe zu mobilisieren, die die Regierung in die Lage versetzt, ihre unmittelbaren finanziellen und logistischen Bedürfnisse zu decken und ihre Strategie für den nationalen Wiederaufbau und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung umzusetzen;
- h) im Rahmen einer umfassenden Friedenskonsolidierungsstrategie die Anstrengungen aktiv zu unterstützen, die das System der Vereinten Nationen und die anderen Partner Guinea-Bissaus unternehmen, um die staatlichen Institutionen und Strukturen zu stärken, sodass sie in der Lage sind, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und die ungehinderte und unabhängige Tätigkeit der Exekutive, der Legislative und der Judikative sicherzustellen;
3. *legt* den Behörden Guinea-Bissaus *nahe*, den politischen Dialog zu verstärken und konstruktive Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär anzustreben, um Fortschritte auf dem Weg zur friedlichen Vollendung des politischen Übergangs zu erzielen, wozu auch die in der Charta für den politischen Übergang vorgesehene Abhaltung von Präsidentschaftswahlen gehört;
4. *fordert* die Nationalversammlung Guinea-Bissaus *auf*, bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Gewährung einer Amnestie für alle Personen, die seit 1980 an Militärinterventionen beteiligt waren, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit zu berücksichtigen;
5. *fordert* die Regierung *mit allem Nachdruck auf*, sich zusammen mit den Militärbehörden und anderen betroffenen Parteien so bald wie möglich auf einen nationalen Plan für die Reform des Sicherheitssektors, insbesondere die Militärreform, zu einigen;
6. *bittet* den Generalsekretär, einen von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu verwaltenden Notfonds einzurichten, mit dem die Anstrengungen zur Planung und Durchführung der Militärreform unterstützt werden sollen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, um Guinea-Bissau bei der Deckung seiner unmittelbaren Bedürfnisse sowie bei der Überwindung seiner strukturellen Probleme behilflich zu sein, insbesondere durch die Entrichtung zusätzlicher Beiträge zu dem Wirtschaftsführungs-Notfonds für Guinea-Bissau sowie zu dem oben genannten neuen Fonds;

8. *befürwortet* die Schaffung eines gemeinsamen Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder mit dem Ziel, Synergien und Komplementaritäten zu erzielen;

9. *würdigt* die Bretton-Woods-Institutionen für ihr fortgesetztes Engagement in Guinea-Bissau und *legt* ihnen *nahe*, auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des UNOGBIS durchzuführen mit dem Ziel, seine Kapazitäten anzupassen, damit sie den Anforderungen des abgeänderten Mandats entsprechen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen am Boden sowie über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 2 und 5, genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, alle drei Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht vorzulegen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---